

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at  
per Webformular:  
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

**Abteilung für Rechtspolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 9004294 | F 05 90 900114294  
E rp@wko.at  
W wko.at/oe/news/rechtspolitik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2024-0.324.924  
2.5.2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 50.4.1.12/2024/AS/CG  
Dr. Artur Schuschnigg

Durchwahl  
4014

Datum  
22.5.2024

## **Ministerialentwurf einer Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle (VRUN); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des gegenständlichen Ministerialentwurfs und nehmen dazu, wie folgt, Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Verbandsklagenrichtlinie wäre bis 25.12.2022 in das österreichische Recht umzusetzen gewesen. Nunmehr liegt ein Ministerialentwurf zu ihrer Transformation vor, der auf Grundlage der Richtlinie wesentliche Änderungen im Vergleich zur Unterlassungsklagenrichtlinie vorsieht und Brüche zum bestehenden österreichischen Zivilprozessrecht verursacht.

Bei der Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie ist es zentral, dass die in der Richtlinie vorgesehenen zahlreichen nationalen Wahlrechte vom österreichischen Gesetzgeber vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gleichheit entsprechend ausgewogen mit der erforderlichen fairen Balance zwischen den Parteien ausgeübt werden. Hierzu gehört neben der Pflicht des Gerichts zur Gleichbehandlung der Parteien insbesondere auch die gleichmäßige Verteilung des Risikos am Verfahrensausgang und der Kostenbelastung, sowie die Pflicht zur ausgleichenden Verhandlungsführung. Die Umsetzung sollte keinesfalls zur Übervorteilung einer der Verfahrensparteien führen.

Neben einer Reihe von Unklarheiten sehen wir es als kritisch an, dass der Entwurf in manchen Punkten über die Vorgaben der Richtlinie hinausgeht.

## II. Im Detail

### A. Entwurf eines Bundesgesetzes über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung

Zu begrüßen ist es, dass im Namen des Gesetzes ausdrücklich - und entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch - von einer „kollektiven Rechtsverfolgung“ die Rede ist. Der Terminus „kollektiver Rechtsschutz“ ist im gegebenen Zusammenhang aus unserer Sicht verfehlt, weil es letztendlich das Gericht ist, das mit seinem Urteil darüber entscheidet, wessen Recht zu schützen ist - das kann auch das Recht der beklagten Partei sein, die einem Klagebegehren erfolgreich entgegentritt.

#### Zu § 1 (Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für grenzüberschreitende Verbandsklagen)

Die Richtlinie differenziert - sprachlich verfehlt - zwischen Einrichtungen für die Erhebung „innerstaatlicher Verbandsklagen“ einerseits und für die Erhebung „grenzüberschreitender Verbandsklagen“ andererseits.

Unreflektiert übernimmt der Entwurf diese begriffliche Unzulänglichkeit. Allerdings wird weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen ausgeführt, welche Eigenschaften eine Verbandsklage haben muss, um eine innerstaatliche bzw. grenzüberschreitende Verbandsklage zu sein.

Nur über die Begriffsbestimmungen der Richtlinie erschließt sich der Inhalt: Eine innerstaatliche Verbandsklage ist (aus österreichischer Sicht) eine, die von einer Qualifizierten Einrichtung (im Folgenden kurz auch „QE“) mit Sitz in Österreich vor einem österreichischen Gericht erhoben wird. Eine sog. grenzüberschreitende Verbandsklage ist hingegen eine solche, die von einer QE mit Sitz innerhalb der Europäischen Union - aber außerhalb Österreichs - in Österreich erhoben, sowie eine Klage, die von einer QE mit Sitz in Österreich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angestrengt wird. Keine zwingende Voraussetzung ist es, dass diese QE die Kollektivinteressen jener Verbraucher vertritt, die ihren Wohnsitz im Sitzstaat der QE haben.

Eine nach österreichischem Recht errichtete juristische Person kann einen Antrag auf Anerkennung als QE stellen. Klar ist, dass damit eine natürliche Person keine solche Einrichtung werden kann. Unklar ist allerdings, ob eine rechtsfähige Personengesellschaft antragsbefugt wäre. Denn nach europäischem Rechtsverständnis ist eine solche unter den Begriff einer juristischen Person zu subsumieren.

Unklar ist auch die Anforderung, dass eine QE keinen Erwerbszweck verfolgen darf. Das bedeutet aus unserer Sicht, dass eine QE hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit jedenfalls nicht auf Gewinn ausgerichtet sein darf. Fraglich ist zudem, ob diese Anforderung nicht noch enger zu sehen ist.

Um insolvent erklärt werden zu können, ist zunächst ein Insolvenzverfahren zu starten. Insoweit wäre eine Umreihung innerhalb der Z 3 sinnvoll. Diese Fälle sollten zudem ex lege zu einem Verlust der Qualifikation führen.

Zu betonen ist, dass eine QE unabhängig zu sein hat und unter (gar) keinem Einfluss - Verbraucher ausgenommen - von Personen stehen darf, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben. Das betrifft in erster Linie Prozessfinanzierer.

Über die Anerkennung einer Einrichtung als QE („Benennung“) hat der Bundeskartellanwalt (offensichtlich durch Bescheid) zu entscheiden. Sinnvoll wäre es, dass der Bundeskartellanwalt im

Anerkennungsverfahren verpflichtet wird, eine Stellungnahme der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich einzuholen. Dies betrifft auch Anerkennungen nach § 2.

Dem Bundeskartellanwalt obliegt auch die Aufsicht über diese QE. Nachvollziehbar ist, dass der für Konsumentenschutzpolitik zuständige Minister diese Aufgaben nicht übertragen erhalten soll. Ansonsten wären Interessenkonflikte unvermeidlich gewesen. Dies etwa in dem Moment, in dem er Klagsaufträge an eine QE erteilt. Sachgerechter wäre es gewesen, diese Aufgaben der Anerkennung und Aufsicht dem Bundesminister für Justiz zu übertragen.

### **Zu § 2 (Anerkennung einer Qualifizierten Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen)**

Nach dem aktuellen Regierungsprogramm müssen QE besonders hohe Qualitätsanforderungen erfüllen. Begründet wird dies damit, dass zum Schutz der Konsumenten Missbrauch verhindert werden soll.

Die Gesamtschau des Katalogs verdeutlicht, dass die Union keine besonders hohen Anforderungen an die Qualifizierung derartiger Einrichtungen für „grenzüberschreitende Verbandsklagen“ stellt. So wird etwa eine Qualifizierung - welcher Art auch immer - im Hinblick auf den Zweck der Qualifizierung (der Führung von Verbandsverfahren) überhaupt nicht verlangt.

Zudem sollten Möglichkeiten von Umgehungsstrukturen möglichst unterbunden werden. Wesentlich wäre, dass QE ausschließlich Verbraucherinteressen verfolgen dürfen. Weiters darf die Klagstätigkeit durch die Einrichtung nicht überwiegen, sondern muss die QE überwiegend andere verbraucherrelevante Tätigkeiten ausüben, wie etwa eine individualisierte Beratung, dies online und offline, und vielfältige Informationen bereit stellen. Diese umfangreiche Tätigkeit wäre zudem in dem jährlichen Tätigkeitsbericht so darzustellen, dass sie vom Bundeskartellanwalt überprüft werden kann.

So soll nunmehr die vergleichsweise erhöhte Anforderung für eine innerstaatlich agierende QE darin bestehen, dass es zusätzlich zu den Anforderungen nach der Richtlinie gesichert erscheinen muss, dass die QE aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird. Zudem darf sie nicht mehr als 20 % ihrer finanziellen Mittel durch unentgeltliche finanzielle Zuwendungen von Unternehmen wie Spenden und Schenkungen beziehen. Diese Voraussetzungen sind derart vage („erscheinen“) formuliert, dass de facto nicht von höheren Anforderungen ausgegangen werden kann. Die Grenze für finanzielle Mittel sollte nicht nur unentgeltliche finanzielle Zuwendungen erfassen, sondern alle finanziellen Zuwendungen. Zudem sollte die Grenze herabgesetzt werden (in Deutschland wurden 5 % umgesetzt - § 2 Abs. 1 VDuG), um eine ungebührliche Einflussnahme durch Unternehmen oder Dritte möglichst auszuschließen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Bestimmung auf die finanzielle Zuwendung von Unternehmen beschränkt ist. Schließlich darf es für die Rechtslage keinen Unterschied machen, ob die finanzielle Zuwendung von einem Unternehmen, einer Stiftung oder eine Privatperson bezogen wird. Außerdem wird der Sinn und Zweck dieser Regelung leicht durch andere Konstellationen wie Privatstiftungen umgangen werden können. Es wird daher vorgeschlagen in § 2 QEG die Wortfolge „von Unternehmen“ zu streichen.

Dem Wortlaut nach beziehen sich die 20 % auf alle finanziellen Mittel der Einrichtung und sind nicht ausschließlich bezogen auf die Mittel für die Verbandsverfahren. So gesehen ist es nicht

ausgeschlossen, dass bis zu 100 % jener Mittel, die für die Verbandsverfahren aufgewendet werden, von Unternehmen stammen - solange in der Gesamtsumme der finanziellen Mittel für alle satzungsgemäßen Tätigkeiten der Einrichtung die 20 %-Schwelle nicht überschritten wird. Diese Konsequenz ist abzulehnen.

### **Zu § 3 (Gesetzlich anerkannte Qualifizierte Einrichtungen)**

Über jene Einrichtungen hinaus, über deren Anträge auf Anerkennung der Bundeskartellanwalt zu entscheiden hat, sollen nach dem Entwurf bestimmte Rechtsträger ex lege als QE definiert werden. Ohne die spezifischen Voraussetzungen erfüllen zu müssen, können nach der Richtlinie öffentliche Stellen („public bodies“) „benannt“ werden (Art. 4 Abs. 7). Anscheinend aus diesem Gesichtspunkt heraus sollen die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und die Bundesarbeitskammer (AK) ex lege für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verbandsklagen QE sein; für innerstaatliche Klagen der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Verein für Konsumenteninformation sowie der Österreichische Seniorenrat.

Dies ist jedoch teilweise richtlinienwidrig. Körperschaften öffentlichen Rechts und damit „public bodies“ im Sinne der Richtlinie sind nur die WKÖ und die AK, alle anderen Genannten sind privatrechtlich als Vereine organisiert. Alle genannten Vereine müssten daher die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, um benannt werden zu können. Zwar sind diese Vereine nach § 29 KSchG für Unterlassungsansprüche nach §§ 28 und 28a KSchG aktivlegitimiert. Dies sollte jedoch aufgrund des erheblich erweiterten sachlichen Anwendungsbereichs für Unterlassungs- und Abhilfeklagen und des eindeutigen Wortlauts der Richtlinie nicht dazu führen, dass sie ohne Erfüllung der Voraussetzungen ex lege und damit weitgehend aufsichtsfrei als QE nach der Verbandsklagenrichtlinie gelten können. Entgegen den Erläuterungen führt die Nennung in § 29 KSchG nicht automatisch dazu, dass diese Vereine „public bodies“ im Sinne der Richtlinie sind.

### **Zu § 4 (Aufsicht)**

Angeregt wird, die Bestimmungen durchgehend als Norm zu formulieren (z.B. *„Erfüllt die Qualifizierte Einrichtung die für ihre Qualifizierung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr, so hat der Bundeskartellanwalt außer im Fall ...“*).

Der aktuelle Begutachtungstext sieht vor, dass QE nur alle fünf Jahre auf die Einhaltung der Kriterien überprüft werden oder wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat Bedenken gegen die Einhaltung der Kriterien erhebt. Wir schlagen eine jährliche Überprüfung der QE auf Einhaltung der Kriterien vor, sprechen uns aber jedenfalls für die Verkürzung der Frist von fünf auf zwei Jahre aus.

Unklar ist, weswegen eine Überprüfung aufgrund von Bedenken eines anderen Mitgliedstaats oder der Kommission nur grenzüberschreitend tätige QE betreffen können soll. Sind Auffälligkeiten gegeben, sollte dies zu keiner unterschiedlichen Behandlung führen.

Außerdem erscheint es sinnvoll, dass eine „ad hoc“ Überprüfung erfolgen muss, sollte das beklagte Unternehmen Bedenken gegen die Einhaltung der Kriterien äußern. Nach dem aktuellen Gesetzesvorschlag hat weder das Gericht die Pflicht zur amtswegigen Prüfung, ob die QE die gesetzlichen Kriterien einhält, noch hat es die Pflicht zur Weiterleitung allfälliger Bedenken der beklagten Partei. Darüber hinaus muss in diesen Fällen das Verbandsverfahren bis zur Feststellung der aktiven Klagslegitimation einer QE unterbrochen werden (siehe auch § 629 Abs. 2 ZPO). Andernfalls könnten dem beklagten Unternehmen massive Prozesskosten entstehen, ohne dass

diese in irgendeiner Form begründet gewesen wären. Auch öffnet diese Klausel einer rechtmässigen Vorgehensweise Tür und Tor.

Auffallend ist, dass der Bundeskartellanwalt anscheinend nicht aus eigenem tätig werden darf, wenn er selbst Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Kriterien hegt. Wesentlich ist, dass er befugt ist, die QE vollumfänglich dahingehend zu prüfen, ob sie die Pflichten vollständig, vor allem im Rahmen eines Verbandsverfahrens, erfüllt.

Die Bestimmung über die Aberkennung der Qualifikation könnte in mehrfacher Weise überarbeitet werden. Zum einen wäre es sinnvoll, in den Fällen des Abs. 3 Z 1 einen ex lege Verlust zu normieren, zum anderen sollte auf die Fälle des freiwilligen Verzichts auf die Qualifizierung Rücksicht genommen werden.

Schwierigkeiten könnte die Mitteilungspflicht (Abs. 5) dem Bundeskartellanwalt in jenen Fällen bereiten, in denen er von den anhängigen Verfahren keine Kenntnis hat. Eine entsprechende Mitteilungspflicht seitens der QE an ihn ist nicht ersichtlich.

#### **Zu § 5 (Unterlassungs- und Abhilfenspruch)**

QE sind zur Verfolgung von Ansprüchen berechtigt, Klagen auf Unterlassung sowie auf Abhilfe für einzelne Verbraucher zu erheben. Positiv ist, dass in diesem Punkt eine enge Umsetzung der Richtlinie erfolgt und sohin es unzulässig ist, durch eine QE auch Ansprüche von Unternehmen verfolgen zu können.

Eine Aktivlegitimation für die Verfolgung von Ansprüchen von Unternehmen würde dem Ansinnen einer effizienten Verfahrensführung widersprechen, weil Ansprüche von Verbrauchern in aller Regel nach anderen Bestimmungen zu beurteilen sind als jene von Unternehmen. Zudem haben QE die Aufgabe, die kollektiven Interessen der Verbraucher zu vertreten, worunter jedenfalls nicht die Interessen von Unternehmen fallen. Die bisherigen Möglichkeiten für Unternehmer, ihre Ansprüche zu verfolgen, bestehen darüber hinaus in unveränderter Form fort.

Explizit ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf bei der Festlegung des sachlichen Anwendungsbereichs der Klagsbefugnis der QE (weit) über die Mindestanforderungen der Verbandsklagen-Richtlinie hinausgeht, da deren Klagslegitimation nicht auf die Unterlassung von einem von den Regelungsbereichen der in Anhang I der Richtlinie 2020/1828 genannten Rechtsakte der Europäischen Union umfassten Verstoß beschränkt ist. Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist jedoch grundsätzlich jegliche Rechtsverletzung, die die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, von der Klagsbefugnis der QE erfasst. Die vorgesehene Erweiterung stellt ein aus unserer Sicht abzulehnendes „gold-plating“ (auch ohne Mehrwert für Verbraucher) dar. Die Argumente für die Ausdehnung des Anwendungsbereichs in den Erläuterungen zum VRUN überzeugen auch deshalb nicht, weil das bestehende „bewährte“ System der österreichischen Sammelklage ohnedies als „paralleler Rechtsverfolgungsweg“ bestehen bleiben soll. Die zitierte massive potenzielle Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs der Klagsbefugnis wird sehr kritisch gesehen.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf das aktuelle Regierungsprogramm, durch das es sich die Regierungsparteien zur Aufgabe gemacht haben, eben Gold Plating zu reduzieren (siehe Regierungsprogramm S. 53 „Entbürokratisierung im Kapitalmarkt-Bereich“, S. 64 „Entbürokratisierung und Modernisierung der Verwaltung“, S. 126 Europa „Aufgaben und Zukunft der

Europäischen Union“). Die Nichtbeachtung des Anhangs I der RL ist für uns somit nicht nachvollziehbar und erscheint insbesondere im Lichte des erwähnten Regierungsprogramms auch nicht begründbar.

Eine Abhilfeklage soll nur zulässig sein, wenn mindestens 50 Verbraucher von dieser betroffen sind. Für die Rechtfertigung einer kollektiven Rechtsverfolgung sehen wir diese Schwelle als zu niedrig an, eine von 100 Personen wäre sachgerecht.

Manche Bestimmungen in diesem Paragraphen wiederholen sich (Abs. 2 f.), ohne dass klar wird, worin der Sinn dieser Wiederholungen gelegen sein könnte.

Nach Abs. 4 ist eine QE bei einem Unterlassungsanspruch nicht dazu verpflichtet nachzuweisen, dass Verbrauchern ein tatsächlicher Verlust oder Schaden entstanden ist oder dass beim Unternehmer Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorgelegen ist. Um hier vor einer rechtsmissbräuchlichen Vorgehensweise zu schützen, sollte ergänzt werden, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung jedoch weder mutwillig noch von vorneherein aussichtslos erscheinen darf.

Die QE mögen eine eigene materielle Anspruchsberechtigung für ihr Unterlassungsbegehren haben, entgegen den Erläuterungen zu Abs. 5 haben sie jedoch jedenfalls keine für das Abhilfebegehren, mit dem sie unmittelbar Ansprüche der Verbraucher geltend machen. Dies wäre jedenfalls klarzustellen.

Hinzuweisen ist darauf, dass das dt. VDuG eine Sperrwirkung für nachfolgende Verbandsklagen vorsieht. Sinn der Regelung ist, dass ein Unternehmen nicht von mehreren QE in ein- und derselben Rechtsfrage geklagt wird und somit zeitgleich mehrere Verfahren mit den entsprechenden Kosten zu einer Rechtsfrage führen. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wäre im Sinne der Rechtssicherheit anzustreben.

### **Zu § 6 (Drittfinanzierung)**

Auch aufgrund des Regierungsprogramms ist die Möglichkeit zu gewähren, Verbandsverfahren (und nicht nur die Klage, so jedoch der Wortlaut des Abs. 1, erster Satz) durch Dritte finanzieren zu lassen. Zwar ist es der Richtlinie nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass derartige Systeme zulässig sind, dennoch besteht über weite Strecken Einigkeit darüber, dass ohne eine solche Möglichkeit der Handlungsspielraum einer QE maßgeblich eingeschränkt werden würde. Vielfach wird allerdings auch begründet der Verdacht geäußert, dass Prozessfinanzierung zu einem Missbrauch der Verbandsklagebefugnis führen kann.

Zu möglichen zusätzlich zu normierenden Pflichten auf Seiten der Prozessfinanzierer wird auf eine Resolution des Europäischen Parlaments hingewiesen [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten ([2020/2130\(INL\)](#))]. Darin werden unter anderem eine Offenlegungspflicht, eine Registrierungspflicht bzw. die Beaufsichtigung von Prozessfinanzierern angesprochen sowie ethische Grundsätze angeführt.

Die Anforderungen für diese Prozessfinanzierung durch Dritte sollten jedoch im Vergleich zum Begutachtungsentwurf präzisiert werden, um sicherzustellen, dass eine Drittfinanzierung nicht zulasten der geschädigten Verbraucher geht. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass Abhilfeklagen nicht zum Vehikel für gewinnorientierte Drittorganisationen werden, deren eigene Interessen, die der geschädigten Verbraucher überlagern. Evident ist, dass Prozessfinanzierer ihre eigenen Interessen verfolgen. Sie beanspruchen im Gegenzug zur Finanzierung von Verfahren im

Erfolgsfälle regelmäßig eine prozentuale Quote der zugesprochenen Beträge bzw. des wirtschaftlichen Werts der vom Unternehmen zu erbringenden Leistung. Ziel der EU-Verbandsklagen-Richtlinie ist jedoch nicht, gewinnorientierten Drittfinanzierern ein attraktives Geschäftsmodell zu eröffnen, sondern Verbrauchern eine weitere kollektive Klagemöglichkeit zur Verfügung stellen.

Der deutsche Gesetzgeber sieht eine Verbandsklage u.a. dann als unzulässig an, wenn der Prozessfinanzierer sich einen wirtschaftlichen Anteil an der vom verklagten Unternehmer zu erbringenden Leistung von mehr als 10 % versprechen lässt. Eine solche Begrenzung wird als sinnvoll angesehen, um ungebührliche Einflussnahmen zurückzudrängen und eine Kommerzialisierung des Rechtsinstruments der Verbandsklage zu vermeiden.

Eine prozentuale Beteiligung mit einem Profit im mehrstelligen Prozentbereich an der erstrittenen Leistung liegt per se nicht im Interesse der durch die Verbandsklage vertretenen Verbraucher. Im Fall einer erfolgreichen drittfinanzierten Abhilfeklage durch eine QE sollen Verbraucher daher zumindest 90 % der Leistung selbst ersetzt bekommen.

Daher sollte in Abs. 3 als dritter Satz formuliert werden: „Dem Drittfinanzierer darf bei einer Verbandsklage auf Abhilfe ein wirtschaftlicher Anteil von maximal 10 % an der vom beklagten Unternehmer zu erbringenden Leistung versprochen werden.“

Entscheidungen der QE im Zusammenhang mit einer Abhilfeklage (einschließlich über Vergleiche) dürfen durch den Drittfinanzierer nicht ungebührlich zum Nachteil der Kollektivinteressen der betroffenen Verbraucher beeinflusst werden (Abs. 3). Diese Bestimmung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Voraussetzungen für die Anerkennung einer QE, nach der diese (überhaupt) nicht unter dem Einfluss von Personen (Verbraucher ausgenommen) stehen darf, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben.

Zudem ist vollkommen unklar, bis wohin eine allfällige Einflussnahme noch „gebührlich“ sein kann. Nur weil die Formulierung aus der Richtlinie stammt, bedeutet dies nicht, dass sie den normativen Ansprüchen genügt. Daher sollte in Abs. 3, erster Satz das Wort „ungebührlich“ gestrichen werden.

Wird eine Drittfinanzierung von einer QE für ein konkretes Verfahren in Anspruch genommen, so ist dieser Umstand sowie der Name des Drittfinanzierers dem Gericht bekanntzugeben. Ein Prozessfinanzierungsvertrag oder dessen Inhalt ist allerdings nur dem Bundeskartellanwalt und nur nach Maßgabe seiner Anordnungen offenzulegen. Dies entspricht nicht der Richtlinie. Richtlinienkonform wäre die Verpflichtung, den Vertrag dem Gericht als verfahrensführende Behörde vorzulegen (Art. 10 Abs. 3) - sohin dem Gericht (so auch das dt. VDuG). Wesentlich ist, dass der Vertrag auch dem beklagten Unternehmen transparent einsehbar ist. Sinnvoll wäre es auch, dem Gericht die Befugnis einzuräumen, den Vertrag dahingehend prüfen zu dürfen, ob er den kollektiven Interessen der Verbraucher entspricht. Wesentlich wäre es zudem, dass der wirtschaftlich Begünstigte deutlich genannt und Geldwäsche verhindert wird.

Um außerdem einen Schutz vor rechtsmissbräuchlichen Handlungen seitens der Prozessfinanzierer zu bieten, wird vorgeschlagen, im Falle des Unterliegens der QE den Prozessfinanzierer unmittelbar zu verpflichten, die der beklagten Partei zugesprochenen Verfahrenskosten zu leisten.

### **Zu § 7 Allgemeine Informationsverpflichtungen**

Der Struktur des Entwurfs folgend, solle auch in § 7 Abs. 1 Z 7 statt dem Substantiv „Personen“ der Ausdruck „Verbrauchern“ Verwendung finden. Gleiches gilt für § 9 Abs. 2.

### **Zu § 8 (Tätigkeitsbericht)**

Der Tätigkeitsbericht sollte nicht nur spätestens bis 1. April des Folgejahres zu erstellen, sondern auch zu veröffentlichen und an den Bundeskartellanwalt zu übermitteln sein.

### **Zu § 9 (Pflichten der Qualifizierten Einrichtung im Rahmen der Führung eines Verbandsklageverfahrens)**

Angeregt wird, u.a. die Überschrift des § 9 auf „Pflichten der Qualifizierten Einrichtung im Rahmen der Führung eines Verbandsverfahrens“ anzupassen. Dies wäre auch allgemein zielführend, weil es ohne Klage sowieso kein Verfahren geben würde. Der ZPO ist der Ausdruck „Klageverfahren“ fremd.

Es gilt zu verhindern, dass Verbandsklagen gegen Unternehmen angekündigt werden, die jedoch in weiterer Folge nicht ernsthaft von der QE weiterverfolgt werden und daher eine Klageeinbringung nicht absehbar ist. Im Sinne einer Vermeidung der Irreführung von Verbrauchern ist es daher notwendig, die QE dazu zu verpflichten, die Informationen auf ihrer Webseite stets aktuell zu halten. Auch in den Erläuterungen ist klar angeführt, dass die Einbringung der Klage in naher Zukunft, also etwa im nächsten Vierteljahr geplant sein muss. Zentral ist daher auch eine Entfernung der Ankündigung der Verbandsklage von der Website vorzusehen, wenn keine zeitnahe Klageeinbringung erfolgt.

§ 9 Abs.1 Z 1 sollte daher lauten: „1. die Verbandsklagen, die sie binnen der nächsten drei Monate bei Gericht einzubringen planen, unter Angabe gegen wen sich die Klagen richten; sollte die auf der Website angekündigte Verbandsklage nicht binnen drei Monaten ab Ankündigung auf der Website eingebracht werden, ist diese Information von der Website zu entfernen.“

Zu § 9 Abs. 1 Z 4 ist anzumerken, dass Verbandsverfahren abgeschlossen werden, nicht unbedingt Verbandsklagen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, dass die beitretenden Verbraucher jedenfalls eine Beitrittsgebühr zu entrichten haben. Die Höhe der Beitrittsgebühr kann die QE bestimmen.

Dort wo für den Beitritt zu einer Verbandsklage auf Abhilfe geworben wird, sollte sichergestellt werden, dass diese Werbung ausgeglichen und nicht ausufernd ist, zumal auch hier Reputationschäden zu erwarten sind. Das könnte etwa im Rahmen des Pflichtenkatalogs des § 9 QEG ausdrücklich normiert und in die Aufsichtsbefugnis einbezogen werden.

Verdeutlicht werden sollte, dass die Berichtspflichten nach § 10 auch nur diejenigen QE treffen, die als solche tätig werden.

Auffallend ist auch, dass QE keinerlei Konsequenzen im Falle der Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten drohen. Diese Pflichten erscheinen nahezu „zahnlos“, wenn nicht (negative) Folgen an allfällige Pflichtverletzungen geknüpft werden, was nicht (zumindest nicht explizit) der Fall zu sein scheint. Die Überprüfung der Verpflichtungen nach §§ 7 und 9 QEG könnte zudem ausdrücklich auch dem „Aufsichtsverfahren“ unterstellt werden.

Werden in einer Vielzahl von Gesetzen zusätzliche bürokratische Pflichten eingeführt und Strafbestimmungen für Unternehmen verschärft, so ist es gleichheitswidrig und unsachlich, für Verstöße von QE gegen Informationspflichten keinerlei Sanktionen vorzusehen.



### **Zu § 15 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen)**

Für QE besteht auf Basis des Entwurfs die Möglichkeit, auch bei längst entschiedenen Verbandsklagen auf Unterlassung nach § 28 KSchG erneut nachzugehen, inwieweit hier noch nicht verjährte Ansprüche von Verbrauchern offen sein könnten.

Dies erscheint bei länger zurückliegenden zivilrechtlichen Auseinandersetzungen, bei denen Ansprüche entstanden sind, für die aus welchen Gründen auch immer keine kurze Verjährungsfrist greift, nicht gerechtfertigt. Wenn all diese Altfälle, die wirtschaftlich längst abgeschlossen sind, aber bei denen nicht alle Verbraucher ihre Rechte wahrgenommen haben, nachträglich durch Verbandsverfahren nach dem VRUN aufgerollt und nachbearbeitet werden, droht eine Klagsflut. Dies würde nicht nur zu einer Überlastung der Gerichte führen, sondern letztlich eine Störung des bereits erreichten Rechtsfriedens bedeuten.

Es erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit angemessen, die Anwendbarkeit der neuen Mittel der kollektiven Rechtsverfolgung nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor mehr als drei Jahren vor dem Inkrafttreten der nunmehr anstehenden Novelle verwirklicht haben

Eine entsprechende Übergangsbestimmung ist erforderlich, um die massenhafte Einbringung von Verbandsklagen gegen österreichische Unternehmen hintanzuhalten. Eine massenweise Eindeckung der Unternehmen mit Verbandsklagen würde für die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen aufgrund des organisatorischen, personellen und finanziellen Aufwandes, der mit einer gegen das Unternehmen eingebrachten Verbandsklage einhergeht, nachhaltig negative Auswirkungen zeigen. Daher sollten behauptete Zuwiderhandlungen von Unternehmen, die bereits mehrere Jahre zurückliegen vom Anwendungsbereich der Novelle ausgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund haben auch andere Mitgliedstaaten (z.B. Slowakei) eine entsprechende Regelung in der nationalen Umsetzung berücksichtigt.

Dem § 15 QEG sollte daher folgender 2. Satz angefügt werden:

„§ 5 ist nicht auf Ansprüche anwendbar, die aufgrund von Rechtsverletzungen entstanden sind, die mehr als drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt wurden.“

Die Bestimmung des Entwurfs über das Inkrafttreten ist sinnlos. Dass ein Bundesgesetz mangels gegenteiliger, ausdrücklicher Anordnung am Tag nach seiner Kundmachung in Kraft tritt, ergibt sich aus Art. 49 B-VG. Daher sollte § 15 ersatzlos entfallen.

Ganz abgesehen davon enthält § 15 keinerlei Übergangsbestimmungen, weil es sich um ein neues Gesetz ohne unmittelbare Auswirkungen auf bestehende Rechtsvorschriften handelt. Daher ist die Überschrift zu dieser Bestimmung unrichtig. Selbiges betrifft die Überschrift zum 6. Abschnitt.

### **B. Änderung der Zivilprozessordnung**

Werden durch das QEG die Anerkennung der QE, deren allgemeine Pflichten und Anerkennung sowie Überwachung geregelt, so werden in den §§ 619 ff. ZPO die Sonderbestimmungen über die kollektive Rechtsverfolgung durch QE aufgenommen.

### **Zu §§ 619 ff. (Verbandsklage auf Unterlassung)**

Wie bereits ausgeführt, erfolgt in der österreichischen Umsetzung der Richtlinie insoweit ein abzulehnendes gold-plating, als keine Einschränkung auf die Rechtsbereiche des Anhangs I der Richtlinie erfolgt und somit alle Verhaltensweisen gerichtlich verfolgt werden können, mit denen Unternehmen verbraucherrelevante Verstöße vorgeworfen werden.

Wichtig ist es aus unserer Sicht, dass die QE vor Einbringung der Verbandsklage zumindest eine Konsultation mit dem betroffenen Unternehmen durchführt und somit ein Versuch einer Einigung vor der gerichtlichen Geltendmachung durch die QE unternommen werden muss. Eine entsprechende Klarstellung zu einem vorgelagerten Konsultationsprozess wird als wichtig erachtet.

Die Bestimmung des § 619 Abs. 4 ist vage formuliert, so dass bei einer weitgreifenden Interpretation auch bereits verjährte Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Wir schlagen daher nachstehende Umformulierung der Bestimmung vor:

„(4) Die Einbringung einer Klage gemäß Abs. 1 hemmt bei allen betroffenen Verbrauchern den **Ablauf** der Verjährungsfrist für die mit dem Streitgegenstand der Klage in Zusammenhang stehenden Ansprüche der Verbraucher gegen die beklagte Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens. Ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens verbleibt dem Verbraucher dessen Anspruch bei Klageeinbringung noch nicht verjährt war, jedenfalls noch eine Frist von ~~sechs~~ drei Monaten, um diesen Anspruch mit Klage oder Beitritt zu einem Verbandsklageverfahren auf Abhilfe geltend zu machen.“

Für das Verbandsklageverfahren auf Unterlassung ist in erster Instanz ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig (§ 620). Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und richtlinienwidrig, weil die Richtlinie ausdrücklich festhält, dass sie nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte berührt. Einen Eingriff in das Zuständigkeitsgefüge will die Richtlinie ausschließen. Die Materialien führen als Begründung für den getroffenen Gerichtsstand aus, dass damit Unklarheiten vermieden werden, wenn etwa mehrere Gerichte für das Verbandsklageverfahren zuständig wären. Die Begründung ist allerdings verfehlt. Dies, weil eine Klarheit in erster Linie dadurch erreicht werden kann, dass es zu keiner Abweichung vom Beklagtengerichtsstand kommt. Ein Verbandskläger ist zuständigkeitsrechtlich nicht schutzwürdig. Zudem sind die Bestimmungen der EuGVVO, falls anwendbar, vorrangig.

### **Zu §§ 623 ff. (Verbandsklage auf Abhilfe - Allgemein)**

Mit den §§ 623 bis 638 ZPO werden die Besonderheiten eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe geregelt. Allerdings fehlt eine Definition dessen, was unter „Abhilfe“ konkret zu verstehen ist. Mit Blick auf die Verbandsklagenrichtlinie wird klar, dass eine Abhilfeklage begrifflich über eine Leistungsklage hinausgeht. Eingeklagt werden kann Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises. Demgegenüber definiert § 14 dt. VDuG eine Abhilfeklage als eine, mit der eine Verurteilung zu einer Leistung an den betroffenen Verbraucher begehrt wird.

Der Anwendungsbereich der Verbandsklage ist nicht auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften, die in Anhang I der Richtlinie (samt ihrer innerstaatlichen Umsetzung) genannt sind, eingeschränkt, was, wie bereits ausgeführt, ein abzulehnendes gold-plating darstellt.

### **Zu § 624 (Verbandsklage auf Abhilfe)**

Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung dessen, was unter Abhilfe verstanden wird - allenfalls angelehnt an die Regelung in Deutschland, würde erheblich zur Rechtssicherheit beitragen.

Die Klage der QE auf Abhilfe hat ein bestimmtes Begehren auf Abhilfe von zumindest 50 Verbrauchern aufgrund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten gegen denselben Unternehmer zu enthalten. Nach den Erläuterungen muss diese Anzahl an Verbrauchern bereits in der Klage vorgewiesen werden. Kritisch ist, dass diese Anzahl nur im Zeitpunkt der Erhebung der Klage vorliegen muss. Es wäre zu überlegen, zumindest eine gewisse Mindestanzahl festzulegen, die auch während des gesamten Verfahrens beteiligt sein muss.

Die Wendung „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ kennen wir aus der Sammelklage österreichischer Prägung, weswegen die dazu ergangene Judikatur für die Auslegung herangezogen werden kann, was in den Erläuterungen ergänzt werden sollte.

Es fehlt eine Bestimmung dahingehend, dass die Klage auf Abhilfe darauf gerichtet sein muss, einen Anspruch unmittelbar den Verbrauchern zu erreichen. Diese Besonderheit des Verfahrens, dass die QE einen fremden Anspruch geltend macht und das Urteil nach der Richtlinie für und gegen die Verbraucher zu lauten hat, erschließt sich derzeit nur mittelbar aufgrund der Bestimmung des § 633.

Die Klage kann das Begehren der QE enthalten, ein Recht oder Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, und das alle vom geltend gemachten Anspruch betroffenen Verbraucher in derselben Weise betrifft, durch Urteil vorweg festzustellen (Zwischenfeststellungsurteil), wenn die betroffenen Verbraucher ein rechtliches Interesse daran haben, dass jenes Recht oder Rechtsverhältnis durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde (Abs. 2). Ebenso kann der erste Schriftsatz der beklagten Partei ein derartiges Begehren enthalten.

Diese Möglichkeit eines Zwischenfeststellungsantrags ist von der Richtlinie nicht vorgesehen. Fraglich ist, ob diese Möglichkeit nicht sogar richtlinienwidrig ist. Denn nach der Richtlinie ist das Abhilfeverfahren ein einstufiges Verfahren *„in dem ohne separate vorherige Feststellungsentscheidung (Art 9 Abs 6 und 8) eine abschließende Entscheidung über alle Ansprüche getroffen wird, nicht bloß - wie im „begrenzten Gruppenverfahren“ - über einzelne Vorfragen.“* (Kodek, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, ÖJZ 2022, 305 [308]).

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken ist die gewählte Formulierung eng zu verstehen. Denn nur so kann erreicht werden, dass sich nicht schon in dieser Phase das Verfahren in vollkommen unterschiedliche Stränge verzweigt, was dem Grundgedanken eines effizienten kollektiven Verfahrens widersprechen würde.

Aufgrund des aktuellen Legislativvorschlags ist nur eine sehr geringe Substantiierung der Ansprüche durch die QE erforderlich. Dadurch besteht die Gefahr, dass Verbandsklagen eingereicht werden, obwohl diese mangels gleichartiger Ansprüche gar nicht gebildet hätten werden können. Angeregt wird daher eine Sanktionsnorm für rechtsmissbräuchliche bzw. offenkundig rechtsmissbräuchliche Anschlüsse, die sowohl gegen die QE als auch gegen den rechtsmissbräuchlich anschließenden Kläger gerichtet sind, aufzunehmen.

### **Zu § 627 (Veröffentlichung der Entscheidung)**

Abs. 2 lässt vermuten, dass eine Veröffentlichung nur dann in der Ediktsdatei erfolgen soll, wenn das Gericht entschieden hat, dass ein Verbandsverfahren durchzuführen ist. Denn nur dann sind diese Informationen relevant. Diese Differenzierung ist allerdings Abs.1 nicht zu entnehmen.

Im Hinblick auch auf die Formulierung des § 628 Abs. 1 sollte § 627 Abs. 2 Z 1 lauten „... *eingebracht wurde, der sich ein Verbraucher durch Beitritt anschließen kann.*“

### **Zu § 628 (Beitritt)**

Dass ein Beitritt zu einem Verfahren auf Abhilfe nur innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung über die Durchführung des Verfahrens erfolgen darf, ist ausdrücklich zu begrüßen. Denn nur mit einer solchen Lösung kann gewährleistet werden, dass alle Beteiligten Kenntnis darüber haben, wer beteiligt ist. Dies steckt den Streitgegenstand ab und ist wesentlich für das Agieren im Verfahren sowie die Abschätzung der mit dem Verfahren verbundenen Folgen.

Überschießend und den zentralen Verfahrensgrundsätzen der ZPO widersprechend ist die Formulierung hinsichtlich der Verjährungshemmung bei Abhilfeklagen („Der Beitritt hemmt den Ablauf von Verjährungsfristen rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe bei Gericht.“) Diese Regelung geht deutlich über diese Zielsetzung der Richtlinie hinaus.

Eine rückwirkende Verjährungshemmung wie im Gesetzesentwurf vorgesehen widerspricht den zentralen Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung, weil eine Verjährung mit der Gerichtsanhängigkeit unterbrochen/gehemmt wird, jedoch nicht durch einen nachträglichen Beitritt zu einem Verfahren.

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass gem. § 628 Abs. 3 ZPO ein Beitritt zum Verbandsklageverfahren für betroffene Verbraucher bis drei Monate nach Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens möglich ist, ist es für die Wirtschaft essenziell, dass in Bezug auf die Verjährung eine größere Rechtssicherheit geschaffen wird. Andernfalls wird es für die beklagten Unternehmen unmöglich gemacht, die erforderlichen Rückstellungen für ein Verfahren zu ermitteln und entsprechend zu bilden. Eine derartiges Rechtsrisiko ist geeignet, nicht nur kleine und mittlere sondern auch große, systemrelevante Unternehmen (Energieunternehmen, Banken, Telekommunikation, etc.) in erhebliche wirtschaftliche Bedrängnis zu bringen. Dies kann weder vom europäischen noch vom österreichischen Gesetzgeber gewollt sein. Daher sollte auf das Einlangen der Beitrittserklärung bei Gericht abgestellt werden.

Wesentlich ist die Klarstellung, dass ein Beitritt den Ablauf von Verjährungsfristen rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe bei Gericht nur hemmt, sofern der betreffende Anspruch des Verbrauchers im Zeitpunkt seines Beitritts nicht bereits verjährt ist. Sollte eine gesetzliche Klarstellung als nicht durchsetzbar eingeschätzt werden, wird eine entsprechende Klarstellung zumindest in den Erläuternden Bemerkungen als notwendig erachtet. Dies betrifft auch § 635.

### **Zu § 629 (Besondere Bestimmungen zur Prozessfähigkeit der Qualifizierten Einrichtung)**

Ergeben sich in einem Verfahren Bedenken, ob eine QE die für sie vorgeschriebenen Kriterien einhält, so hat das Gericht diese Bedenken an den Bundeskartellanwalt weiterzuleiten. In diesem Fall hat das Gericht sein Verfahren fortzusetzen, darf jedoch vor rechtskräftiger Erledigung des Aufsichtsverfahrens keine Endentscheidung fällen. Dasselbe gilt, wenn das Gericht Kenntnis

von einem Aufsichtsverfahren gegen die klagende QE erhält, das auf die Aberkennung der Eigenschaft als QE oder deren Auflösung abzielt.

Es kann sohin vorkommen, dass das Gerichtsverfahren vollkommen sinnlos weitergeführt wird, wenn die Entscheidung des Bundeskartellanwalts letztlich auf eine Aberkennung der Qualifizierung der Einrichtung lautet. Eine Unterbrechung des Verbandsklageverfahrens erscheint daher zielführender.

#### **Zu § 630 (Besondere Bestimmungen über Zuständigkeit und Gerichtsbesetzung)**

Wie bereits ausgeführt, wird die ausschließliche Zuständigkeit des HG Wien abgelehnt.

#### **Zu § 634 (Veröffentlichungen)**

Ganz abgesehen davon, dass Abs. 1 Z 1 eine Dopplung zu § 627 darstellt, fehlt eine Löschfrist.

#### **Zu § 635 (Verjährung)**

Der Beitritt eines Verbrauchers zu einer Verbandsklage auf Abhilfe hemmt die Verjährung des im Beitritt geltend gemachten Anspruchs. Der Beitritt hemmt den Ablauf von Verjährungsfristen rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage auf Abhilfe bei Gericht. Nach Zurückweisung einer Verbandsklage auf Abhilfe verbleibt einem Verbraucher, der mit einem Anspruch bereits beigetreten war, jedenfalls noch eine Frist von drei Monaten ab Rechtskraft der Zurückweisungsentscheidung, um den Anspruch in einem Einzelverfahren oder durch Beitritt zu einer Verbandsklage geltend machen. Diese weiteren drei Monate sind nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen.

### **III. Zusammenfassung**

Sind Qualifizierte Einrichtungen berechtigt, Verbandsklagen nach den §§ 619 ff. ZPO einzubringen, ist es, um Missbrauch zu verhindern, jedenfalls notwendig, die Anforderungen hinsichtlich der Finanzierung solcher Verfahren zu präzisieren. Gewinnorientierung sollte jedenfalls wirksam unterbunden werden.

Abzulehnen ist eine Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs über den Regelungsbereich des Annex I der Verbandsklagenrichtlinie hinaus. Gold-plating sollte jedenfalls unterlassen werden. Dies betrifft auch die Einführung eines Zwischenfeststellungsverfahrens, wohingegen die Richtlinie ein einstufiges Verfahren vorsieht.

Zuzustimmen ist dem Anliegen des Entwurfs, insoweit dieser hinsichtlich der Abhilfe weitgehend die Parallelität zum Individualverfahren beibehält.

Im Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär